

MERKBLATT 2

Erläuterungen zu einzelnen Absätzen des § 4 ThürHGEG vom 21. Dezember 2006

Absatz 1: Allgemeine Gebührenregelung/Regelstudienzeit (RSZ)

Die Langzeitstudiengebühr wurde erstmalig zum Wintersemester 2004/05 fällig. Sie wird nicht rückwirkend erhoben, d.h. wenn nach den formalen Regelungen des § 4 ThürHGEG ein Studierender bereits im SS 2004 oder früher Langzeitstudiengebühren hätte zahlen müssen, so war er trotzdem erst ab dem WS 2004/05 gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen Studierende Leistungen nach dem BAföG erhalten!

Zur Ermittlung der Gebührenpflicht werden alle an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolvierten Hochschulsemester abzüglich der jeweils geltenden Regelstudienzeit (RSZ) sowie Urlaubs- und Toleranzsemester herangezogen. Ist die Differenz > 0 , ist zum Semester, für welches der Gebührenbescheid ergeht, die Zahlung der Langzeitstudiengebühr fällig.

Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des gegenwärtig gewählten Studienganges.

Alle bis zum Ablauf der Toleranzsemester absolvierten Semester sind gebührenfrei!

Beispiel:

Grundständige Studiengänge:

- Betriebswirtschaftslehre, RSZ = 6, Toleranz 4 Semester, d. h. ab 11. Hochschulsemester besteht Gebührenpflicht
- Public Management, RSZ = 7, Toleranz 4 Semester, d. h. ab 12. Hochschulsemester besteht Gebührenpflicht

Konsekutive Studiengänge:

- Master PMG, RSZ BA (grundständig)-MA (konsekutiv) = 10 Semester, Toleranz 4 Semester, d. h. ab dem 15. Hochschulsemester besteht Gebührenpflicht

Absatz 2, 3 und 5: Zweitstudium/Studiengangwechsel/Beurlaubung/Teilzeitstudium

Bei einem **Zweitstudium** ist die maßgebende Regelstudienzeit die des gegenwärtig gewählten Studienganges.

Ausnahmen:

1. Berufsrechtliches Erfordernis des Zweitstudiums
2. Das Erststudium wurde mit einem weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahres liegenden Abschluss beendet, d. h. in Anlehnung der BAföG-Regelungen - unter den 35 % der Besten eines Jahrganges zu sein.
3. konsekutiver Masterstudiengang

Treffen diese Ausnahmen zu, so werden die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt.

Studiengangwechsel

Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters werden diese Semester in die Gebührenrechnung nicht einfließen. Erfolgt der Studiengangwechsel nach Abschluss des zweiten Semesters werden dann allerdings alle bereits absolvierten Hochschulsemester auf die Gebührenpflicht angerechnet.

Beurlaubung

Beurlaubungssemester werden generell nicht angerechnet! Diese Semester werden von den bereits absolvierten Hochschulsemestern abgezogen.

Teilzeitstudium

Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Für die Gebührenerhebung wird die maßgebliche Regelstudienzeit verdoppelt.

Absatz 4: - Hinausschieben der Gebührenpflicht aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern sowie Gremienarbeit

Mit diesem Absatz erkennt der Gesetzgeber die erhöhte Belastung von Studierenden mit Kind bzw. von Studierenden an, die aktiv Gremienarbeit leisten. Die Gebührenpflicht wird im Einzelfall auf Antrag um eine - im gesetzlichen Rahmen geregelte - Anzahl von Semestern hinausgeschoben.

• Pflege und Erziehung von Kindern

Bei der Pflege und Erziehung von Kindern kann die Studiengebühr höchstens bis zum Erreichen der doppelten, jeweils geltenden Regelstudienzeit hinausgeschoben werden. Als Kinder gelten eigene Kinder, Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten und/oder Enkel. Die Studierenden sind jedoch in der Nachweispflicht, dass wirklich Pflege- und Erziehungs- bzw. Betreuungsleistungen erbracht wurden oder werden. Die Geburtsurkunde eines Kindes reicht nicht aus, sondern dieser Tatbestand muss tatsächlich erfüllt und nachgewiesen werden. Die Betreuung muss regelmäßig und ausschließlich bzw. überwiegend selbst erbracht werden, d. h. nicht beide Elternteile - sofern sie studieren - können für den gleichen Zeitraum die Gebührenpflicht hinausschieben!

Es werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt, die irgendwann während des gesamten Studiums erfolgt sein können, es sei denn, es erfolgte für diese Zeiträume bereits eine Beurlaubung und nicht nur eine Erziehungszeit, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht besteht.

Es wird immer der konkrete Einzelfall geprüft!

• Gremienarbeit

Hochschulgremien sind insbesondere:

der Fachbereichsrat, die Fachschaft, der Haushaltsausschuss, der Prüfungsausschuss, der Studienausschuss, der Berufungsausschuss, der Wahlvorstand, der Wahlprüfungsausschuss, der Beirat für Gleichstellungsfragen, die Schwerbehindertenvertretung und der Studentenrat.

Bei aktiver Gremienarbeit in Hochschulgremien kann die Gebührenpflicht auf Antrag um max. zwei Semester hinausgeschoben werden.

Aktive Mitarbeit ist anzuerkennen, wenn die Mitarbeit in mindestens einem Gremium erfolgte und die Belastung während eines akademischen Jahres ohne vorlesungsfreie Zeit durchschnittlich mindestens 2 SWS betrug. In diesem Fall wird um ein Semester hinausgeschoben. Dauerte die Mitarbeit bei einer Belastung von durchschnittlich mindestens 2 SWS in der Vorlesungszeit zwei akademische Jahre und mehr, so wird die Gebührenpflicht um zwei Semester hinausgeschoben.

Der Nachweis über eine solche aktive Mitarbeit ist mit dem Antrag durch eine Bescheinigung über den Zeitraum der Mitarbeit und der durchschnittlichen Belastung durch den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums vorzulegen.

Beurlaubungssemester aus diesem Grund werden nicht berücksichtigt.

Absatz 6: Unbillige oder unzumutbare Härte (Härtefallregelung)

Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würden.

Unbillige Härte versteht der Gesetzgeber bei:

- studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung
- studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
- einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung (die Abschlussprüfung muss begonnen sein!)

Das Gesetz zählt einzelne Fälle als **Regelbeispiele (Nr. 1- 3)** auf, in denen **unbillige Härte** regelmäßig vorliegt. Eine **unzumutbare Härte** kann dann gegeben sein, wenn die Regelbeispiele nicht greifen und derart **schwerwiegende soziale, familiäre, finanzielle, berufliche oder sonstige Gründe** vorliegen, die es einem Studierenden nicht ermöglichen, Studiengebühren zu entrichten.

Erläuterungen:

1. Unbillige Härte

In den Fällen einer Studienzeitverlängerung auf Grund einer **Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung (Nr. 1)** oder der Folgen als **Opfer einer Straftat (Nr. 2)** ist es erforderlich, dass gerade die Behinderung, die Krankheit oder die Folgen als Opfer einer Straftat zu der Studienzeitverlängerung geführt hat/haben und nicht andere Gründe **ursächlich** hierfür sind.

Zu berücksichtigen ist, dass bereits die vier Toleranzsemester, die bei der Berechnung der gebührenfreien Studienzzeit gewährt werden, zum Ausgleich der verschiedensten Verzögerungen im Studium dienen. Deshalb muss sich die Studienzeitverzögerung auf Grund der Behinderung, der schweren Erkrankung oder der Folgen als Opfer einer Straftat über einen erheblichen Zeitraum erstrecken. Es ist erforderlich, dass Sie den Antrag ausführlich begründen, die Verzögerungen konkretisieren und eine Aufstellung machen, in welchen Semestern Ihres Studiums Sie aus diesen Gründen die jeweiligen Semesterziele nicht erreichen konnten. Zudem sollten Sie darlegen, wie weit Sie in Ihrem Studium bereits fortgeschritten sind und wie der weitere Studienverlauf bis zur Abschlussprüfung geplant ist.

Ihre Angaben müssen durch klar verständliche, nachvollziehbare ärztliche Gutachten belegt werden. Es muss daraus die genaue zeitliche Dauer der Behinderung, Erkrankung oder Folgewirkung hervorgehen sowie die Feststellung inwieweit diese **ursächlich** für die Verlängerung Ihrer Studienzzeit war oder ist, d. h. in welchen Zeiten keine oder eine nur eingeschränkte Studierfähigkeit (dann konkretisiert) gegeben war oder ist. Eine Behinderung kann zusätzlich durch die Vorlage des gültigen Behindertenausweises belegt werden. Bezüglich der Folgen einer Straftat ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um leichte Vergehen, wie beispielsweise Fahrraddiebstahl o. ä., handeln kann.

Zum Nachweis einer **wirtschaftlichen Notlage (Nr. 3)** ist eine eigenhändig unterzeichnete, nachvollziehbare, vollständige Einkommens- und Vermögensübersicht erforderlich. Entsprechende **Nachweise (Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge, Mietvertrag o. ä.)** sind beizufügen.

In zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung bedeutet in diesem Zusammenhang Folgendes:

- **für Studiengänge mit komplexer Abschlussprüfung (ggf. mit Prüfungssemester):**
Die Zulassung zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung durch das/den zuständige/n Prüfungsamt/Prüfungsausschuss muss erfolgt sein.
Entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie sind beizufügen

- **für Studiengänge mit studienbegleitend zu absolvierender Abschlussprüfung**
Für den erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfung sind nicht mehr als 30 Leistungspunkte (ECTS) offen.
Ein entsprechender Nachweis (Notenauszug zum bisherigen Studium) ist beizufügen.

2. Unzumutbare Härte:

Eine unzumutbare Härte kann dann vorliegen, wenn die vorgenannten Regelungen nicht greifen, und so schwerwiegende soziale, familiäre, finanzielle, berufliche oder sonstige Gründe vorliegen, die es dem Studierenden nicht ermöglichen, Studiengebühren zu entrichten.

Die Gründe dafür müssen objektiv nachvollziehbar geschildert (formlos) und durch **geeignete Bescheinigungen** nachgewiesen werden.

Bei vorgenannten Sachverhalten handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, die durch das Studien-Service-Zentrum, ggf. unter Hinzuziehung der Fachbereiche, zu treffen sind. Durch die ausführliche, wahrheitsgemäße und nachvollziehbare Darstellung der gegenwärtigen Lebenssituation des Studierenden wird die Entscheidungsfindung objektiver.

§ 3 ThürHGEG - Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren

Die aus den Gebühren nach §§ 4, 6 und 10 den Hochschulen zufließenden Einnahmen stehen diesen in voller Höhe zusätzlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Die Einnahmen aus den Gebühren nach den §§ 4 und 10 sind insbesondere dafür zu verwenden, das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach Satz 1 trifft das Präsidium im Einvernehmen mit einem Gremium, in dem die Studierenden über die Mehrheit der Stimmen verfügen; Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.

§ 5 ThürHGEG - Auskunftspflicht

Hier wird der Hochschule durch den Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, die für die Erhebung der Gebührenpflicht notwendigen Daten und Unterlagen von den Studierenden abzufordern. Gegebenenfalls kann sogar die Versicherung an Eides statt abverlangt werden. Kommen die Studierenden in der von der Hochschule gesetzten Frist den Pflichten nicht nach, ist die Studiengebühr zu entrichten.

Die Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen regelt die Grundlage zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren.